

VERTRAG FÜR KONZEPTION UND REALISIERUNG

"Anbieter": this:matters GmbH, Hasen 64, 6424 Lauerz

"Kunde":

(jede eine einzeln **"Partei"**, gemeinsam die **"Parteien"**)

1 VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Vertrags sind die Konzeption und Realisierung einer Website (**"Applikation"**) durch den Anbieter für den Kunden.

2 LEISTUNGEN DES ANBIETERS

2.1 Allgemeines

Der Anbieter erbringt seine Leistungen im Rahmen dieses Vertrags in einer Konzeptphase und in einer Realisierungsphase.

2.2 Persönliche Erfüllung

Der Anbieter ist zur persönlichen Erfüllung verpflichtet; der Beizug von Dritten (**"Unterauftragnehmer"**) bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Kunden. Für deren Leistungen bleibt der Anbieter verantwortlich.

2.3 Konzeptphase

In der Konzeptphase spezifizieren die Parteien die Leistungen, die der Anbieter in der Realisierungsphase zu erbringen hat. Die Parteien beschreiben den Funktionsumfang sowie die technologische Basis der Applikation und halten diese im Konzept oder in einem Design-File fest (**"Konzept"**).

this:matters

Der Anbieter erarbeitet einen Konzeptentwurf. Er beachtet dabei die Vorgaben des Kunden. Der Anbieter stellt dem Kunden den schriftlichen Entwurf des Konzepts oder des Designs zu. Anschliessend bereinigen die Parteien das Konzept oder Design.

Der Anbieter stellt dem Kunden das bereinigte Konzept oder Design zu. Der Kunde stimmt zu, dass das Konzept oder Design mit der Freigabe als integrierender Bestandteil dieses Vertrags gilt. Die Freigabe gilt als erfolgt, wenn der Kunde sie nicht innert 10 Tagen nach Zustellung des Konzepts oder Designs schriftlich verweigert.

2.4 Realisierungsphase

Basierend auf dem vom Kunden freigegebenen Konzept oder Design entwickelt und implementiert der Anbieter die Applikation. Nach der Entwicklung aller vereinbarten Funktionalitäten lädt der Anbieter den Kunden zur Abnahme der Applikation ein.

Nach erfolgter Abnahme der Applikation stellt der Anbieter die Applikation zum Betrieb und zur Nutzung gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags bereit.

3 TERMINE

Hält der Anbieter einen als verbindlich bezeichneten, schriftlich vereinbarten Termin aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ein, hat ihm der Kunde mindestens zweimal eine angemessene Frist von mindestens 30 Tagen zur nachträglichen Bereitstellung der Leistung zu setzen.

Stellt der Anbieter die Leistung auch nach Ablauf der zweiten Nachfrist nicht bereit, kann der Kunde auf die nachträgliche Bereitstellung der Leistung verzichten und (i) eine dem Minderwert der Leistung entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen oder aber (ii) den Vertrag mit einer Frist von 10 Tagen kündigen (Rücktritt ex nunc). Bei einer Kündigung erstattet der Anbieter dem Kunden allfällig bereits geleistete Akontozahlungen zurück, nicht aber die Vergütung für bereits erbrachte Leistungen. Der Ersatz weiteren Schadens ist (vorbehältlich der Haftung für grobe Fahrlässigkeit und rechtswidrige Absicht) ausgeschlossen.

Ist die Terminüberschreitung auf eine mangelhafte oder verspätete Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden oder der von ihm beigezogenen Dritten zurückzuführen, oder ist die Terminüberschreitung von keiner der Parteien zu vertreten, so verpflichten sich die Parteien, den Terminplan, soweit erforderlich, einvernehmlich anzupassen. Anpassungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien, wobei die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigert werden darf.

4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

4.1 Allgemeines

Damit der Anbieter seine Leistungen vertragsgemäss und termingerecht erbringen kann, hat der Kunde die nötigen Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen vorzunehmen und die erforderlichen Entscheidungen zeitnah zu treffen. Dazu gehört auch die Mitwirkung bei der Bereinigung des Konzepts, der Herstellung und Bereitstellung des Inhalts (Ziff. 4.2) der Applikation, der Beschaffung der für den Inhalt erforderlichen Rechte sowie der Prüfung von Vorschlägen und allfälligen Zwischenentwürfen des Anbieters. Die Parteien können weitere Mitwirkungspflichten schriftlich vereinbaren.

4.2 Inhalt der Applikation

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Herstellung und Bereitstellung der in die Applikation einzubindenden Texte, Animationen, Audio-, Bild- und Videodateien, Tabellen und weiterer Gestaltungs- und Eingabeungselemente ("**Inhalt**").

Den Anbieter trifft bezüglich des Inhalts keine Prüfpflicht. Der Anbieter ist insbesondere nicht verpflichtet, (i) zu prüfen, (i) ob sich der Inhalt für die mit der Applikation verfolgten Zwecke eignet, (ii) zu prüfen, ob der Kunde die zur bestimmungsgemässen Verwendung des Inhalts erforderlichen Rechte hat, oder (iii) zu prüfen, ob der Inhalt den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen entspricht.

Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter vollständig schadlos zu halten gegenüber sämtlichen Ansprüchen, die Dritte gegenüber dem Anbieter wegen angeblicher, auf den Inhalt der Applikation bezogener Rechtsverletzungen geltend machen.

4.3 Verspätete oder mangelhafte Mitwirkung

Die in Ziff. 4.1 und 4.2 sowie in allfälligen Einzelvereinbarungen umschriebene Mitwirkungspflichten sind wesentliche Hauptpflichten des Kunden. Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so verantwortet der Kunde die daraus entstehenden Folgen. Der Anbieter setzt den Kunden jeweils durch Abmahnung in Verzug und legt eine kurze Nachfrist fest.

Befindet sich der Kunde in Verzug, ruhen allfällige verzugsbegründende Termine des Anbieters. Durch mangelhafte Mitwirkung des Kunden verursachte Mehraufwände stellt der Anbieter nach effektivem Aufwand in Rechnung, und zwar unabhängig von allfällig vereinbarten Fixpreisen oder Kostendächern.

5 ABNAHME DER APPLIKATION

5.1 Allgemeines

Der Kunde verpflichtet sich zur Abnahme der Applikation gemäss dem nachfolgenden Abnahmeverfahren. Der Anbieter hat Anspruch auf eine schriftliche Abnahmeerklärung bzw. eine schriftliche Verweigerung der Abnahme. Der Anbieter ist zudem berechtigt, die

Abnahme von Teilleistungen zu verlangen, sofern und soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

Der Kunde verpflichtet sich, vor der Abnahme eine Abnahmeprüfung (Tests) durchzuführen. Der Anbieter unterstützt den Kunden bzw. dessen Mitarbeiter während der Abnahmeprüfung im Einsatz und in der Handhabung der Applikation. Über die Abnahmeprüfung und deren Ergebnis erstellen die Parteien ein schriftliches Abnahmeprotokoll.

5.2 Bereitstellung und Abnahmefristen

Der Anbieter übergibt die Applikation bzw. die zur Abnahme stehenden Teilleistungen zum vereinbarten oder vom Anbieter mitgeteilten Termin dem Kunden zur Abnahmeprüfung.

Die Parteien vereinbaren spätestens 10 Werktage vor der Bereitstellung für die Abnahme jeweils schriftlich einen konkreten Abnahmeplan mit den entsprechenden Abnahmefristen. Der Kunde ist verpflichtet, die Abnahmeprüfung (Tests) innert der vereinbarten Abnahmefrist oder, wenn keine Abnahmefrist vereinbart ist, innert 30 Tagen nach Bereitstellung, durchzuführen und die Abnahme der Applikation bzw. der zur Abnahme stehenden Teilleistungen durch Gegenzeichnung des Abnahmeprotokolls zu erklären. Der Kunde ist nur im Falle von Klasse-1-Mängeln (Ziff. 5.3) zur Verweigerung der Abnahme berechtigt.

5.3 Prüfung und Dokumentierung von Mängeln

Der Kunde verpflichtet sich, während der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel nachvollziehbar und reproduzierbar zu dokumentieren, nach Klasse 1 oder Klasse 2 zu kategorisieren und dem Anbieter laufend zu melden.

Klasse 1: Eine zentrale Funktionalität der Applikation ist nicht, oder nur mit wesentlicher Einschränkung, verfügbar oder der Mangel verhindert die bestimmungsgemässe Nutzung der Applikation.

Klasse 2: Eine untergeordnete Funktionalität der Applikation ist nicht, oder nur mit wesentlicher Einschränkung, verfügbar oder der Mangel verhindert die bestimmungsgemässe Nutzung der Applikation nicht.

5.4 Mängelbehebung

Schon während der Abnahmeprüfung gemeldete Klasse-1-Mängel wird der Anbieter, soweit möglich, fortlaufend beheben und in korrigierter Form für nochmalige Tests bereitstellen. Der Kunde ist verpflichtet, solche korrigierten Leistungsteile noch während der Abnahmefrist erneut zu prüfen. Die Abnahmefrist verlängert sich um die Korrekturzeit und die Zeit für die

erneute Prüfung durch den Kunden, maximal aber um das Doppelte der für den entsprechenden Leistungsteil vereinbarten Abnahmefrist bzw., wenn keine Abnahmefrist vereinbart ist, um maximal 60 Tage.

Bei Vorliegen von Klasse-2-Mängeln (Ziff.5.3) erteilt der Kunde die betreffende Abnahme ohne Geltendmachung einer Minderung unter dem Vorbehalt der Nachbesserung. Die Nachbesserung hat raschstmöglichst, längstens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab Abnahme gemäss Liste zu erfolgen.

Gelingt es dem Anbieter nicht, einen Klasse-1-Mangel innert Frist zu beheben, oder besteht der Klasse-1-Mangel auch nach Prüfung des korrigierten Leistungsteils (zweite Abnahmeprüfung) noch, hat der Kunde dem Anbieter eine weitere angemessene Nachfrist zur Behebung des abnahmeverhindernden Mangels zu setzen. Der Kunde hat den korrigierten Leistungsteil innert eines gemeinsam vereinbarten kurzen Zeitraums zu prüfen (dritte Abnahmeprüfung).

Scheitert die Abnahme auch bei der dritten Abnahmeprüfung, ist der Kunde berechtigt (i) weiterhin Nachbesserung zu verlangen, (ii) von der Vergütung einen angemessenen Minderwert abzuziehen oder (iii) bezüglich des mangelhaften Leistungsteils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Nicht mangelhafte und somit verwendbare Leistungsteile bleiben von einem allfälligen Rücktritt unberührt und sind voll zu vergüten.

Die Abnahme gilt in jedem Fall als erteilt, wenn der Kunde die Applikation bzw. die zur Abnahme stehenden Teilleistungen nicht innert der Abnahmefrist abnimmt, oder wenn er die produktive Nutzung der Applikation bzw. der zur Abnahme stehenden Teilleistungen aufnimmt.

6 HOSTING UND BETRIEB

Nach erfolgter Abnahme stellt der Anbieter die Applikation zur Speicherung und zum Betrieb auf einem vom Kunden gewählten Server bereit. Die Bereitstellung und Anbindung an das Internet für die vertrags- und bestimmungsgemässe Nutzung der Applikation liegen in der Verantwortung des Kunden und/oder des vom Kunden gewählten Hosting-Providers ("**Hosting-Provider**"). Der Kunde und der Hosting-Provider regeln die Rechte und Pflichten bezüglich des Hostings und des Betriebs (einschliesslich Verfügbarkeit) der Applikation in einem separaten Vertrag. Der Anbieter teilt dem Kunden vorab die Mindestanforderungen an das Hosting mit.

Für die Registrierung eines Domainnamens für die Applikation ist der Kunde oder der Hosting-Provider verantwortlich, nicht jedoch der Anbieter.

7 SCHUTZRECHTE UND NUTZUNGSRECHTE

7.1 Schutzrechte des Kunden

Die Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte, an den vom Kunden für die Applikation bereitgestellten Inhalten verbleiben beim Kunden oder bei allenfalls daran berechtigten Dritten.

7.2 Schutzrechte des Anbieters

Die an der Applikation in der Form von Objekt Code oder Source Code, einschliesslich auch der Entwicklungsdokumentation, aber ausschliesslich des vom Kunden bereitgestellten Inhalts vorbestehenden oder bei der Vertragserfüllung entstehenden Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte, verbleiben beim Anbieter oder bei allenfalls daran berechtigten Dritten.

7.3 Nutzungsrechte des Kunden

Der Anbieter räumt dem Kunden vorbehältlich der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung das nicht ausschliessliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte und unwiderrufliche Recht ein, die Applikation vertrags- und bestimmungsgemäss zu nutzen. Dies beinhaltet insbesondere das Recht des Kunden, die Applikation (i) auf einem Server des Kunden oder des Hosting-Providers zu speichern und über das Internet zur vertrags- und bestimmungsgemässen Nutzung bereitstellen zu lassen, (ii) auf die Applikation über das Internet zuzugreifen, diese zu laden und die entsprechenden Funktionen anzuwenden; sowie (iii) die unter (ii) eingeräumten Nutzungsrechte auch seinen Kunden ("**Endnutzer**") einzuräumen.

Anderen Dritten als dem Endnutzer darf der Kunde keine Nutzungsrechte an der Applikation einräumen (keine Unterlizenzen). Der Kunde ist auch nicht berechtigt, die Nutzungsrechte in Bezug auf die Applikation an einen Dritten zu übertragen. Die Nutzungsrechte gelten jedoch auch für allfällige Rechtsnachfolger des Kunden.

Verwendet der Anbieter bei der Entwicklung der Applikation Software-Komponenten, die von Dritten unter einer Open Source Software-Lizenz zur Nutzung bereitgestellt werden, richtet sich die Nutzung diesbezüglich nach in der anwendbaren Open Source Software-Lizenz eingeräumten Berechtigungen.

Diese Ziff. 7.3 gilt über die Dauer des Vertrags hinaus. Unter Vorbehalt der Schutzrechte des Anbieters (Ziff. 7.2) beinhaltet die Nutzungsrechte des Kunden an der Applikation dann auch das nicht ausschliessliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte und unwiderrufliche Recht, die Applikation für die eigenen internen Zwecke und zur Nutzung durch die Endnutzer weiterzuentwickeln, zu modifizieren oder zu verbessern bzw. weiterentwickeln, modifizieren oder verbessern zu lassen.

8 SACHGEWÄHRLEISTUNG

8.1 Im Allgemeinen

Der Anbieter wird die gemäss diesem Vertrag geschuldeten Leistungen durch gehörig ausgebildetes Fachpersonal unter Anwendung seines Vorgehensmodells und Einhaltung der in seinem Betrieb üblichen Sorgfalt erbringen. Der Anbieter sichert zu, das für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche Know-how zu besitzen.

Der Anbieter leistet während 6 Monaten ab dem Datum der Abnahme der Applikation Gewähr dafür, dass die gemäss Konzept vereinbarten und vorausgesetzten Funktionalitäten der Applikation im Wesentlichen verfügbar sind, ohne dass der Betrieb der Applikation erheblich beeinträchtigt wird. Die Sachgewährleistung ist in jedem Fall beschränkt auf bei der Abnahme nicht entdeckte und nicht entdeckbare, d.h. versteckte Klasse 1-Mängel und während der Abnahmeprüfung festgestellte Klasse 2-Mängel.

8.2 Mängelrechte

Bei Eintritt und Mitteilung eines Mangels während 6 Monaten nach der Abnahme steht dem Kunden anstelle der Gewährleistungsansprüche des Obligationenrechts zunächst ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung zu. Gelingt es dem Anbieter auch nach Ablauf einer zweiten angemessenen Nachfrist nicht, die gerügten Mängel zu korrigieren, kann der Kunde dem Anbieter eine weitere Frist zur nachträglichen Erfüllung setzen oder eine dem Minderwert der Leistung entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen. Weist der Anbieter nach, dass kein von der Gewährleistung erfasster Mangel vorlag, kann der Anbieter den durch die vermeidliche Mängelbeseitigung entstandenen effektiven Aufwand gemäss aktuellen Ansätzen des Anbieters in Rechnung stellen.

8.3 Keine weitergehende Sachgewährleistung

Ausgeschlossen sind die Geltendmachung weiterer Mängelrechte wie Wandelung oder Rücktritt, die Gewährleistung für andere als die in Ziff. 8.1 genannten Mängel, jegliche Gewährleistungen in Bezug auf den Inhalt der Applikation sowie (ausser bei grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht) der Ersatz weiteren Schadens. Der Anbieter kann gegenüber dem Kunden insbesondere nicht gewährleisten, dass die Applikation den Kunden in die Lage versetzt, den von Kunden beabsichtigten wirtschaftlichen oder anderen Zweck zu erreichen oder dass die Applikation ununterbrochen für den Kunden zur Verfügung steht.

9 RECHTSGEWÄHRLEISTUNG

9.1 Grundsatz

Bei der Ausführung ihrer Leistungen werden die Parteien Schutzrechte Dritter nicht wissentlich verletzen.

9.2 Verteidigungspflicht

Sollten Dritte gegen den Kunden in Zusammenhang mit der vertragsgemässen Nutzung der Applikation oder des Konzepts Ansprüche geltend machen wegen Verletzung angeblich ihnen gehörender Schutzrechte in der Schweiz, ist der Kunde verpflichtet, den Anbieter sofort schriftlich über den erhobenen Anspruch zu unterrichten, ihn zur Führung der Verteidigung, einschliesslich Abschluss eines Vergleiches, zu ermächtigen und ihn dabei in angemessenem und zumutbarem Umfang zu unterstützen. Diesfalls übernimmt der Anbieter auf eigene Kosten die Verteidigung sowie allfällige dem Kunden durch rechtskräftiges Gerichtsurteil auferlegte Kosten und Schadensersatzleistungen.

9.3 Massnahmen

Wenn sich nach Auffassung des Anbieters ergibt, dass die Applikation oder das Konzept Schutzrechte Dritter in der Schweiz verletzt oder verletzen könnte, wird der Anbieter nach seiner Wahl entweder auf eigene Kosten Abänderungen vornehmen, um die mögliche Schutzrechtsverletzung zu beseitigen oder Verhandlungen aufnehmen, um vom besser berechtigten Dritten die entsprechenden Rechte zu erwerben.

Sofern diese Massnahmen mit angemessenem und zumutbarem Aufwand nicht zum Ziele führen, entfallen die eingeräumten Schutz- und Nutzungsrechte. Der Kunde hat diesfalls ausschliesslich Anspruch auf Rückerstattung der erfolgten Zahlungen, unter Abzug einer angemessenen Vergütung für die zwischenzeitliche Nutzung.

9.4 Aufhebung

Der Anbieter ist von den vorstehenden Verpflichtungen enthoben, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass die Applikation oder das Konzept vom Kunden oder durch vom Anbieter nicht beauftragte Dritte geändert wurden, oder dass deren Nutzung unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen erfolgt.

9.5 Weitere Gewährleistungsansprüche

Dem Kunden stehen gegenüber dem Anbieter keine über diese Bestimmungen hinausgehenden Ansprüche zu.

10 VERGÜTUNG

10.1 Im Allgemeinen

Die vertragsgegenständlichen Leistungen in Bezug auf **die Erstellung des Konzepts** (Konzeptphase) erbringt der Anbieter zu einem Preis, welcher das Kostendach von CHF 6'480 zzgl. MwSt. nicht übersteigt

Die vertragsgegenständlichen Leistungen in Bezug auf **die Entwicklung und die Implementierung** der Applikation (Realisierungsphase) vergütet der Kunde dem Anbieter mit CHF 180 zzgl. MwSt. pro Arbeitsstunde. Das Kostendach von CHF 12'600 wird dabei nicht überschritten, sondern keine Extras dazukommen. Eine abweichende Regelung der Vergütung (z.B. Realisierung des Funktionsumfangs zu Festpreisen oder unter einem Kostendach) im freigegebenen Konzept bleibt vorbehalten.

10.2 Mehraufwand

Mehraufwand wird vom Kunden zusätzlich zur vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt, ungeachtet Ziff. 10.1. Als vergütungspflichtiger Mehraufwand gelten insbesondere folgende Leistungen:

- Ergänzung oder Änderung des Konzepts nach dessen Freigabe;
- die Entwicklung und Implementierung zusätzlicher, im freigegebenen Konzept nicht vorgesehenen Funktionalitäten der Applikation;
- durch mangelnde oder verspätete Mitwirkung des Kunden verursachter Mehraufwand.

Vom Kunden zu vergütender Mehraufwand wird ab Überschreitung des Kostendachs bzw. des Fixpreises im Nachhinein jeweils am Ende eines Kalendermonats fällig.

10.3 Zahlungsplan und Rechnungsstellung

Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der vereinbarten Vergütung in Abhängigkeit vom Projektfortschritt gemäss separatem Zahlungsplan nach dem Muster in Anhang 1.

Der Anbieter stellt fällige Forderungen jeweils in Rechnung. Der Kunde verpflichtet sich, Rechnungen innert 30 Tagen netto seit Rechnungsdatum zu bezahlen. Beträge gelten als in Schweizer Franken zzgl. MwSt. geschuldet.

Mit Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Abmahnung in Verzug. Es gilt ein Verzugszins von 5% p.a. als vereinbart. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung in Verzug und hat der Anbieter den Kunden zweimal erfolglos eine angemessene Frist zur nachträglichen Zahlung angesetzt oder ist nicht zu erwarten, dass der Kunde nach Ansetzung einer weiteren Frist zahlen wird, kann der Anbieter nach eigenem Ermessen die Erbringung weiterer Leistungen von der vollständigen Bezahlung offener Rechnungen abhängig machen und/oder Vorauszahlungen oder andere Sicherheiten verlangen. Das Recht des Anbieters zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Ansetzung einer weiteren Nachfrist bleibt vorbehalten.

11 HAFTUNG

11.1 Umfang

Für die dem Kunden aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags aus irgendwelchen Rechtsgründen (wie Verzug, nicht oder nicht richtige Erfüllung, Sorgfaltsverletzung, Sachgewährleistung) durch den Anbieter und dessen Erfüllungsgehilfen zugefügten direkten Sach- und Vermögensschäden übernimmt der Anbieter für die betroffene Projektphase (Konzeptphase oder Realisierungsphase) insgesamt eine Haftung bis maximal 20 % des für die betroffene Projektphase vereinbarten Festpreises, bzw. wenn kein solcher vereinbart wurde, 20 % der bis dahin in Rechnung gestellten Vergütung für bereits in der betroffenen Projektphase erbrachte Leistungen. Diese Begrenzung gilt nicht für die Freistellung gemäss Ziff. 9, für schuldhaft herbeigeführte Personenschäden sowie bei grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.

11.2 Ausschluss

Jede Haftung oder Verpflichtung des Anbieters und seiner Erfüllungsgehilfen aus oder im Zusammenhang mit der nicht richtigen oder verspäteten Mitwirkung des Kunden und (ausser bei grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht) für Datenverlust und für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Kunden oder Ansprüche Dritter wird wegbedungen.

Der Anbieter haftet nicht, wenn er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten und sachgemässen Erfüllung von Leistungen unter diesem Vertrag gehindert wird. Die für die Erfüllung vorgesehenen Termine werden entsprechend der Dauer der Einwirkung der vom Anbieter nicht zu vertretenden Umständen erstreckt.

Der Kunde ist sich bewusst und anerkennt, dass die Applikation auf einem Server des Kunden oder des Hosting-Providers gespeichert und bereitgestellt wird. Es liegt daher nicht im Einflussbereich des Anbieters, und dieser kann nicht dafür einstehen, dass die Applikation ununterbrochen für den Kunden und die Endanbieter zur Verfügung steht. Versucht ein Endkunde den Anbieter wegen nicht im Einflussbereich des Anbieters stehender Vorfälle haftbar zu machen, verpflichtet sich der Kunde, den Anbieter vollständig schadlos zu halten.

12 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

12.1 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er gilt für die gesamte Dauer der Leistungserbringung durch den Anbieter für den Kunden. Eine ordentliche Kündigung durch die Parteien ist ausgeschlossen.

12.2 Sonderkündigungsrechte

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Kunde den Anbieter hiermit zur Erbringung der Konzeptions- und Realisierungsleistungen beauftragt. Die Parteien vereinbaren jedoch, dass, sofern die Weiterführung der Vertragsbeziehung aufgrund von heute noch nicht absehbaren Einflüssen als nicht mehr sinnvoll oder relevant erachtet wird, der Kunde nach Zustellung des bereinigten Konzepts, von dessen Realisierung absehen und den Vertrag innert 10 Tagen nach Zustellung des Konzepts kündigen kann.

Können sich die Parteien nicht auf eine bereinigte Fassung des Konzepts (einschliesslich der Konditionen für in der Realisierungsphase zu erbringende Leistungen) einigen (oben Ziff. 2.3), können sie den Vertrag entschädigungslos kündigen; die Rechte und Pflichten aus der Konzeptphase bleiben davon unberührt, insbesondere bleibt die für die Konzeptphase vereinbarte Vergütung geschuldet.

12.3 Ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Partei kann diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos ausserordentlich kündigen, wenn der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertrags nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i) gegen die andere Partei irgendwelche Zwangsvollstreckungshandlungen getroffen werden, (ii) die andere Partei überschuldet ist (Art. 725 Abs. 2 OR), oder (iii) die andere Partei eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags verletzt und diese Verletzung, sofern behebbar, nicht innert 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung behebt.

12.4 Folgen der Beendigung

Unabhängig vom Kündigungsgrund verpflichten sich die Parteien zu einer angemessenen Planung der einzelnen Beendigungshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen Hand zu bieten.

Folgende Bestimmungen gelten über die Beendigung des Vertrags hinaus: Ziff. 7 (Schutzrechte und Nutzungsrechte), Ziff. 9 (Rechtsgewährleistung), Ziff. 11 (Haftung), Ziff. 13.1 (Vertraulichkeit), solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, Ziff. 14.7 (Anwendbares Recht) und 14.9 (Gerichtsstand).

13 VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

13.1 Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich selber wie auch ihre Erfüllungsgehilfen gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre der anderen Partei beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrags zugänglich werden, einschliesslich des Inhalts der Vertragsanhänge. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.

13.2 Datenschutz

Die Parteien sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung dieses Vertrags zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten über die Parteien, deren Mitarbeiter, Unterauftragnehmer usw. führen kann. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege ihrer Geschäftsbeziehungen verwendet und zu diesem Zweck auch an Dritte wie z.B. Hersteller, Zulieferanten, Inhaber von Schutzrechten, Unterauftragnehmer, Spediteure, Kreditinstitute in der Schweiz oder im Ausland bekanntgegeben werden können. Die bekanntgebende Partei wird in solchen Fällen durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes sorgen.

13.3 Exportkontrolle

Den Parteien ist bekannt, dass die Ausfuhr von Informatikmitteln (insbesondere Hard- und Software, aber auch zugehöriges Know-how) aus der Schweiz der Exportkontrolle unterliegen kann und verpflichten sich zur Einhaltung der entsprechenden Vorschriften.

14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 Vertragsinhalt

Dieser Vertrag und dessen Anhänge regeln die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand abschliessend und ersetzen die vor Vertragsschluss geführten Verhandlungen und Korrespondenzen. Im Falle von Abweichungen gehen die jeweils letzten gültig zustande gekommenen Bestimmungen der Anhänge diesen Vertragsbedingungen vor.

14.2 Schriftform

Dieser Vertrag, dessen Anhänge, sowie allfällige Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Festlegung und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.

14.3 Elektronische Unterschrift

Jede Partei stimmt zu, dass dieser Vertrag (einschliesslich dessen Anhänge) bzw. jede Änderung oder Ergänzung elektronisch signiert werden kann, und dass alle elektronischen Signaturen, die auf diesem Vertrag erscheinen, hinsichtlich der Gültigkeit, Durchsetzbarkeit und Zulässigkeit den handschriftlichen Unterschriften bzw. der Schriftform gemäss Ziff. 14.2 gleichwertig sind.

14.4 Mitteilungen

Zur Ausübung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bestimmte Mitteilungen sind in schriftlicher Form, per Brief oder mit E-Mail und anschliessender brieflicher Bestätigung, an die auf der Titelseite des Vertrags oder im Anhang angegebenen Adressen der Parteien zu richten.

14.5 Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrags bzw. eines Anhangs als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

14.6 Abtretung und Übertragung

Dieser Vertrag darf nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten oder auf sie übertragen werden, wobei die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

14.7 Vertragsexemplare

Dieser Vertrag und alle Anhänge werden in 2 Exemplaren ausgefertigt, von denen jede Partei ein Exemplar erhält.

14.8 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

14.9 Streiterledigung

Beide Parteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.

14.10 Gerichtsstand

Wenn trotz der Bemühungen der Vertragsparteien auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird **der ordentliche Richter am Sitz des Anbieters** zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag **ausschliesslich zuständig** erklärt, unter Vorbehalt des Rechts des Anbieters, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

Unterschriften auf nächster Seite

this:matters

Unterschriften

Lauerz, _____

Anbieter

Kevin Kyburz, CEO

Kunde

Name und Position

Unterschrift

ANHANG 1: ZAHLUNGSPLAN

ZAHLUNG VON VERGÜTUNGEN FÜR KONZEPTIONS- UND REALISIERUNGSLEISTUNGEN

vom 20. April 2026

Vertragsnummer: 2026-04-20

Die vom Kunden nach Ziff. 10.1 des Vertrags geschuldete Vergütung
(**Konzeptionsleistungen**) wird nach folgendem Zahlungsplan fällig:

- 50 % des Webdesign & UX Festpreises bei Unterzeichnung dieses Vertrags;
- 50 % des Webdesign & UX Festpreises mit der Zustellung der bereinigten Version des Konzepts an den Kunden

Die vom Kunden nach Ziff. 10.1 des Vertrags geschuldete Vergütung
(**Realisierungsleistungen**) wird nach folgendem Zahlungsplan fällig:

- 50 % der Entwicklung und Umsetzung des Designs Festpreises (bei Unterzeichnung dieses Vertrags;
- 50 % der Entwicklung und Umsetzung des Designs Festpreises mit dem Going Live der Website